

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 19.05.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 19.05.2020 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meßkirch erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.messkirch.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Meßkirch und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Stadt Meßkirch.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1982 aufgehoben.

Meßkirch, den 19. Mai 2020

Arne Zwick, Bürgermeister



Verfügung:

1. Veröffentlicht mit Hinweis nach § 4 GemO im Amtsblatt der Stadt Meßkirch Nr. 25 vom 19. Juni 2020

2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am 19. Juni 2020

Meßkirch, den 19. Juni 2020


Arne Zwick
Bürgermeister

